

ORTSGEMEINDE BREUNIGWEILER

BEBAUUNGSPLAN "SCHÖNE AUSSICHT"

**STELLUNGNAHMEN
(ABWÄGUNGSVORSCHLAG)**

(zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Bürger im Rahmen der parallel durchgeführten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken)

-
- I Allgemeines**
 - A Übersichtsliste der Beteiligung der Behörden**
 - B Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung**
 - C Einführung / Vorgehensweise**
 - II Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Behörden**
 - III Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger**
 - IV Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen**

Anhang: Stellungnahmen

**TISCHVORLAGE
FÜR DIE
SITZUNG DES ORTSGEMEINDERATES
BREUNIGWEILER
AM
03.07.2024**

I ALLGEMEINES

A Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		STELLUNGNAHMEN				Nicht geantwortet
		vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken	
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.06.2022	X			
2.	Deutsche Glasfaser	29.06.2022	X			
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.06.2022		X (lfd.-Nr. 1 in II)		
4.	Inexio KGaA	29.06.2022	X			
5.	Pfalzconnect					X
6.	Pfalzgas GmbH	30.06.2022		X (lfd.-Nr. 2 in II)		
7.	Pfalzwerke Netz AG	10.08.2022		X (lfd.-Nr. 3 in II)		
8.	Vodafone GmbH	03.08.2022	X			
9.	KV Donnersbergkreis Abfallwirtschaft	28.07.2022		X (lfd.-Nr. 4 in II)		
10.	KV Donnersbergkreis Referat Gesundheit	27.07.2022	X			
11.	KV Donnersbergkreis Abteilung Landwirtschaft					X
12.	KV Donnersbergkreis Brandschutz					X
13.	KV Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde	11.08.2022		X (lfd.-Nr. 5 in II)		
14.	KV Donnersbergkreis Untere Immissionsschutzbehörde					X
15.	KV Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde	12.08.2022		X (lfd.-Nr. 6 in II)		
16.	KV Donnersbergkreis Untere Verkehrsbehörde					X
17.	KV Donnersbergkreis Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	07.09.2022		X (lfd.-Nr. 7 in II)		

18.	KV Donnersbergkreis Veterinäramt	29.06.2022	X			
19.	WVE GmbH					X
20.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz	29.06.2022	X			
21.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Abteilung Erdgeschichte Koblenz	30.06.2022	X			
22.	Landesforsten Rheinland- Pfalz Forstamt Donnersberg	30.06.2022	X			
23.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Landesdenkmalpflege					X
24.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Speyer	19.07.2022		X (lfd.-Nr. 8 in II)		
25.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland- Pfalz e.V.					X
26.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rhein- land-Pfalz e.V.					X
27.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz					X
28.	LBM Landesbetrieb Mobilität Worms	01.08.2022	X			
29.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	15.08.2022	X			
30.	PGW Planungsgemeinschaft Westpfalz	10.08.2022		X (lfd.-Nr. 9 in II)		
31.	Pollichia e.V. Geschäftsstelle					X
32.	Struktur- und Genehmi- gungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeauf- sicht					X
33.	Struktur- und Genehmi- gungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirt- schaft, Abfallwirtschaft, Bo- denschutz	24.08.2022		X (lfd.-Nr. 10 in II)		
34.	Vermessungs- und Kataster- amt Westpfalz	14.07.2022			X (lfd.-Nr. 11 in II)	
35.	Zweckverband Wasserver- sorgung Westpfalz	01.07.2022	X			
36.	Bund für Umwelt- und Natur- schutz Landesverband Rheinland-Pfalz					X

37.	Landesjagdverband Rheinlandpfalz e.V.					X
38.	Naturfreunde Rheinland-Pfalz e.V.					X
39.	Naturschutzbund Deutschland LV Rheinland-Pfalz e.V.					X
40.	Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg					X
41.	Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim	29.06.2022	X			
42.	Ortsgemeinde Börrstadt					X
43.	Ortsgemeinde Breunigweiler					X
44.	Ortsgemeinde Sippersfeld	25.07.2022	X			
45.	VG Winnweiler Feuerwehr					X
46.	VG Winnweiler Straßenbaulastträger					X
47.	Verbandsgemeindewerke Winnweiler	12.08.2022		X (lfd.-Nr. 12 in II)		

Von den mit Schreiben vom 29.06.2022 beteiligten Behörden gingen bis zum 12.08.2022, bzw. bis heute insgesamt **26 Stellungnahmen** zum Bebauungsplan „Schöne Aussicht“ der Ortsgemeinde Breunigweiler ein.

- Hinweise bzw. Anregungen wurden von **11** Behörden vorgebracht
- Anregungen bzw. Bedenken wurden von **1** Behörde vorgebracht
- **14** der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden hatten weder Anregungen, Hinweise noch Bedenken vorzubringen

B Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Offenlage

Im Zuge der **Bürgerbeteiligung** im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die in der Zeit vom 06.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022 in der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler, Gebäude 2, Referat 2, Zimmer 2/101 während der Dienststunden stattfand, wurde **1 Stellungnahme** zur Planung abgegeben.

BÜRGER		STELLUNGNAHMEN			
		vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken
1.	Bürger 1	08.08.2022			X (lfd.-Nr. 1 in III)

C Einführung / Vorgehensweise

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Bürger in Kurzform wiedergegeben. Dazu wird eine (kurze) Kommentierung aus Sicht der Bauleitplanung (kursiv gedruckt) abgegeben (aus Gründen der Zuordnung ggf. nach dem jeweiligen Absatz) und ein Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat formuliert.

Die abzuwägenden Stellungnahmen in ihrer Langfassung sind als Anhang beigelegt.

II BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BEHÖRDEN

1. Deutsche Telekom Technik GmbH

E-Mail vom 30.06.2022

Kurzfassung:

a	<i>Verweis auf § 77i Abs.7 TKG: Kommune hat passive Netzinfrastrukturen im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten sicherzustellen</i>
b	<i>Telekom prüft Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet; Eine Versorgung des Neubaugebietes mit TK-Infrastruktur in unterirdischer Bauweise ist nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung und einer ausreichenden Planungssicherheit möglich</i>
c	<i>Bitte der Sicherstellung:</i> <i>1. Möglichkeit der ungehinderten, unentgeltlichen und kostenfreien Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes,</i> <i>2. Rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen sowie Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen,</i> <i>3. Keine Veränderung der Verkehrswege nach Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf,</i> <i>4. Zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern.</i>
d	<i>Zur Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen bzw. Bereitstellung Telekommunikationsdienstleistungen 6 Monate vor Ausschreibung in Verbindung setzen mit Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – Pirmasenserstr. 65, 67655 KL</i>

Kommentierung:

Zu a.

Die Ausstattung des Neubaugebiets mit passiver Netzinfrastruktur ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Die Ausstattung eines Neubaugebiets mit derartiger Infrastruktur wird im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes, hier im Zuge der Baumaßnahme geregelt.

Zu b.

Eine koordinierte Erschließung, also die bauliche Umsetzung des Plangebiets wird auf einer dem Bebauungsplan nachgelagerten Planungsebene vorgenommen. Im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen wird von Seiten des Erschließungsträgers eine Koordination aller Gewerke und Medien vorgenommen.

Zu c. Ziffern 1,2,3,4

Die Nutzung der künftigen gewidmeten öffentlichen Straßenverkehrsflächen für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes steht auf Ebene des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Abstimmung zur Lage und Dimensionierung der Leitungszonen sowie die Koordinierung der

Tiefbaumaßnahme findet auf Ebene der Umsetzung des Bebauungsplanes statt. Eine Veränderung der Lage und des Verlaufes der Verkehrswege nach Errichtung der TK-Infrastrukturen findet nicht statt, da die flächenbezogenen Planungen im Vorfeld der Umsetzung geplant sind bzw. geplant werden und auf Ebene des Bebauungsplanes lediglich eine Sicherung der Flächen mittels Festsetzung vollzogen wird. Eine Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern sind auf Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich und erforderlich. Dies obliegt den Ebenen der Umsetzung der Planung.

Zu d.

Eine rechtzeitige Koordinierung der Erschließungsmaßnahme wird im Zuge der Umsetzung der Planung vorgenommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes besteht hierzu keine Erforderlichkeit.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c, Ziffern 1,2,3,4:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu d:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Pfalzgas GmbH
E-Mail vom 30.06.2022

Kurzfassung:

	<i>Keine Einwände gegen das geplante Projekt</i>
<i>a</i>	<i>Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen befinden sich zum Teil Gasversorgungsleitungen; Evtl. Erweiterung des Versorgungsnetzes, deswegen Beteiligung im weiteren Verfahren, ggf. Koordinierungsgespräch</i>
<i>b</i>	<i>Verweis auf die beigefügten „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“</i>

Kommentierung:

Zu a.

Die Bestandleistungen Gas befinden sich in der bestehenden Straße „Im Tiergarten“. Die Bestandsleitung grenzt gemäß Planauskunft mit einem Verschlussboden unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, hier die öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Planstraße A“ – verkehrsberuhigter Bereich. Eine bauplanungsrechtliche Sicherung der Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Die bauliche Ausstattung des Plangebiets mit Gas sowie die Verlegung bzw. Erweiterung der Leitungen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Dies obliegt der Ebene der Umsetzung der Planung. Eine Beteiligung der Pfalzgas im weiteren Verfahren sowie an den Versorgerabstimmungsterminen wird nachgelagert gewährleistet.

Zu b.

Die „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ sind auf Ebene des Bebauungsplanes nicht von Relevanz. Diese werden auf der Ebene der baulichen Umsetzung beachtet.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Pfalzwerke Netz AG

Schreiben vom 10.08.2022

Kurzfassung:

a	<i>Die Belange des Schreibens vom 21.06.2018 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden entsprechend im laufenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Es bestehen auch gegenwärtig keine Bedenken und Anregungen.</i>
b	<i>Vorhabenträger müssen vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft auf der Website der Pfalzwerke Netz AG einholen</i>
c	<i>Bitte zur weiteren Beteiligung und Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen</i>

Kommentierung:

Zu a.

Es ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu b.

Die Einholung der Planauskunft vor Baubeginn ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird auf Ebene der baulichen Umsetzung der Planungen vollzogen.

Zu c.

Die weitere Beteiligung im Verfahren wird sichergestellt. Die rechtskräftigen Unterlagen des Bebauungsplanes können nach Abschluss des Verfahrens auf der Homepage der Verbandsgemeinde Winnweiler eingesehen und heruntergeladen werden.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Abt. Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Schreiben vom 28.07.2022

Kurzfassung:

a	<i>Eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle muss im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten und der Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen (DGUV Informationen 214-033) gewährleistet sein.</i>
b	<i>Nach § 16 DGUV Vorschrift 44 darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Identische Forderung ergibt sich aus der Betriebssicherheitsverordnung.</i>
c	<i>Sackgassen müssen zur Müllbeseitigung durch Abfallsammelfahrzeuge an ihrem Ende über geeignete Wendeanlagen verfügen. Hierzu gehören auch Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Ist dies nicht möglich, sind durch die Gemeinde Abfallsammelplätze an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße einzurichten.</i>
d	<i>Abfallsammelfahrzeuge dürfen nur öffentliche Straßen und Plätze anfahren. Privatwege dürfen nicht befahren werden.</i>
e	<i>Fahrbahnen ohne Begegnungsverkehr müssen mind. 3,55 m breit sein, mit Begegnungsverkehr 4,75 m</i>
f	<i>Bei Einrichtung von Parkmöglichkeiten ist auf die Einhaltung der Mindestbreite zu achten, an den Abfuhrtagen darf die Straße nicht durch parkende Fahrzeuge verengt werden</i>

Kommentierung:

Zu a.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Gebiet anfallenden Abfälle wird im Zuge der Verkehrssicherungspflichten und der sicherheitstechnischen Anforderungen gewährleistet.

Zu Buchstaben b, c und d:

Die Abfallbeseitigung innerhalb des geplanten Baugebiets ist ohne Rückwärtsfahren möglich. Über den geplanten Wendehammer mit einem Durchmesser von 18 Metern ist das Wenden eines 3-achsigen Müllfahrzeuges in einem Zug möglich. Zentrale Müllbehälterstandplätze sind innerhalb des Baugebiets nicht vorgesehen. Die Entsorgung jedes Grundstücks erfolgt mittels Müllbehältern über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Bedingt durch die Befahrbarkeit der geplanten Straße innerhalb des Baugebiets sind zusätzlichen Abfallsammelplätze an einer nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße nicht erforderlich.

Zu e.

Die im Plangebiet festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Planstraße A) – verkehrsberuhigter Bereich hat eine Mindestbreite von größer, gleich 4,91 Meter.

Zu f.

Die Einrichtung von Parkmöglichkeiten innerhalb des Straßenraumes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die öffentlichen Straßenverkehrsflächen planungsrechtlich festgesetzt. Die Ausformung des öffentlichen Straßenraumes im Sinne von Fahrbahnen, Stellplätzen etc. obliegt der Ebene der weiterführenden, vom Bebauungsplan unabhängigen Planungen. Auf dieser Ebene ist auf die Mindestbreiten zu achten. Sofern breitere Straßenverkehrsflächen benötigt werden, ist der Bebauungsplan auf die „neuen“ Gegebenheiten anzupassen und zu ändern.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu Buchstaben b, c und d:

Aus den Belangen der Stellungnahmen ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu e:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu f:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 11.08.2022

Kurzfassung:

<i>a</i>	<i>Max. Traufhöhe fehlt in Nutzungsschablone, sollte ergänzt werden</i>
<i>b</i>	<i>Begründung S.5: neuer ROP Westpfalz ist rechtskräftig geworden und sieht für Breunigweiler lediglich einen Bedarfswert von 0,6 ha vor</i>
<i>c</i>	<i>1. Tritt der Bebauungsplan vor der Fortschreibung des FNPs in Kraft, so ist er der unteren Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen</i> <i>2. Einhaltung der Schwellenwerte auf Verbandsgemeindeebene sind sicherzustellen, denn mit der vorgelegten Planung wird der Bedarfswert für Winnweiler von 0,6 ha geringfügig überschritten.</i> <i>3. Die Genehmigung des B-Plans kann bei Erbringung der Schwellenwertnachweise und der Sicherstellung, dass sich gegenüber dem Vorentwurf des FNPs für Breunigweiler keine Änderungen mehr ergeben, in Aussicht gestellt werden</i> <i>4. Entsprechende Nachweise sind mit den Genehmigungsunterlagen vorzulegen</i>
<i>d</i>	<i>Die textlichen Festsetzungen sollen auf der Planurkunde ergänzt werden</i>

Kommentierung:

Zu a.

Die maximalen Traufhöhen werden innerhalb der Nutzungsschablone ergänzt.

Zu b.

Die Begründung wird hinsichtlich des Bedarfswerte an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) IV Dritte Teilfortschreibung 2018 angepasst.

Zu c Ziffer 1

Der Verfahrenshinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern der Bebauungsplan Rechtskraft zeitlich vor der Fortschreibung des FNPs erlangt, wird er der unteren Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Zu c Ziffer 2

Gemäß den Vorgaben des regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz ROP IV 3. Teilfortschreibung (RROP IV) sind die Schwellenwerte der Wohnbauflächenausweisung auf der Grundlage der Bedarfswerte des RROP IV in Verbindung mit den Flächenpotentialen aus Raum + auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu ermitteln. Im derzeit noch rechtgültigen Flächennutzungsplan der VG Winnweiler ist das Plangebiet überwiegend als Mischbaufläche „Tergarten“ dargestellt. Die nördlichen Bereiche des nun vorliegenden Plangebiets sind in diesem FNP als Außenbereichsflächen klassifiziert. Der Flächennutzungsplan der VG Winnweiler befindet sich jedoch derzeit in der Fortschreibung. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist in der Teilfortschreibung des FNPs als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt, sodass nach Abschluss des FNP-Verfahrens bereits heute abzusehen ist, dass der B-Plan aus den Darstellungen des FNPs entwickelt sein wird, wenngleich er dies bezogen auf

die Darstellungen des formell noch rechtsgültigen „alten“ FNP aus dem Jahr 2006 nicht ist. Nach § 8 Abs. 3 BauGB eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, den Bebauungsplan vor dem Abschluss des FNP-Fortschreibungsverfahrens durch die höhere Verwaltungsbehörde (untere Landesplanungsbehörde) genehmigen zu lassen, wenn anzunehmen ist, dass der B-Plan aus den Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Bezogen auf die Schwellenwerte der Wohnbauflächenausweisung fand am 23.01.2023 eine inhaltliche Abstimmung mit der unteren Landesplanungsbehörde statt. Gemäß den Darstellungen aus dem Bauflächenmonitoring sind in der Ortsgemeinde Breunigweiler neben kleinteiligen Baulücken sowohl Außenreserven als auch Innenpotentiale kartiert. Das vorhandene Innenpotential beträgt in Raum + 5.361 m² (0,54 ha) und ist im derzeit noch rechtsgültigen FNP 2006 sowie in der Fassung der Fortschreibung des FNP als Mischbaufläche dargestellt und faktisch noch nicht entwickelt. Als Außenreserve werden in Raum + insgesamt drei Flächen ausgewiesen (Nummern 5, 6, und 7). Die Fläche Nummer 5 umfasst in der Lage mit Ausnahme der nördlichen Bereiche in Richtung des bestehenden Feldweges den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schöne Aussicht“. Die Außenreserve (Fläche Nr. 5) umfasst 7.285 m². Die Außenreserveflächen Nummern 6 und 7 umfassen 1.154 m² und 1.326 m². Gemäß Raum + bestehen somit Außenreserveflächen von insgesamt 9.766 m² (0,98 ha). Da die Flächen Nummer 6 und Nummer 7 Einzelflächen mit einer Größe von < 0,2 ha darstellen, reduzieren sich die Außenreserveflächen von 0,98 ha auf insgesamt 0,73 ha (entspricht Außenreservefläche Nummer 5 nach Raum +). Damit der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schöne Aussicht“ nach Raum + der kartierten Außenreserve entspricht und das Baugebiet aus den Potentialflächen entwickelt ist, wird die in Raum + kartierte Außenreserve um die erforderlichen nördlichen Bereiche bis zum bestehenden Feldweg im Zuge der Fortschreibung des FNP durch die Verbandsgemeinde Winnweiler erweitert. Die Erweiterung der in Raum + kartierten Außenreserve umfasst eine Größenordnung von circa 2.403 m² (0,24 ha). Die „Erweiterung“ der kartierten Außenreserve um 0,24 ha wird zu Lasten einer zeitgleichen Reduzierung des kartierten Innenpotentials um 0,24 ha vorgenommen, sodass im Ergebnis keine mengenmäßige / flächige zusätzliche Erweiterung der Potentialflächen über den bereits in Raum + kartierten „Bestand“ hinaus erfolgt. Faktisch ist eine Fläche mit einer Tiefe zwischen 22 und 27 Metern ohnehin im Sinne einer wirtschaftlichen und marktgängigen Erschließung nicht zu realisieren. Somit kann das geplante Baugebiet innerhalb der vorhandenen Wohnbaulandpotentiale umgesetzt werden. Im Ergebnis darf die Gemeinde Breunigweiler auf Ebene des FNP somit keine weiteren, über die Potenzialflächen hinausgehenden Flächenausweisungen vollziehen. Die auf Ebene der FNP-Gesamtfortschreibung dargestellte Wohnbaufläche ist demnach aus den Außenreserveflächen entwickelt und übersteigt den Bedarfswert von 0,6 ha geringfügig. Diese geringfügige Überschreitung wird jedoch auf Ebene des FNP über das Gesamtverbandsgemeindegebiet ausgeglichen.

Zu c Ziffern 3 und 4

Der Hinweis bezüglich einer positiven Genehmigung des B-Planes vorbehaltlich der zu erbringenden Nachweise insbesondere bezüglich der Schwellenwerte wird zur Kenntnis genommen.

Zu d.

Die textlichen Festsetzungen werden auf der Satzungsfassung des B-Planes dargestellt.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag zu b:

Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag zu c Ziffer 1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c Ziffer 2

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu c Ziffern 3 und 4

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu d:

Der Anregung wird gefolgt.

6. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 12.08.2022

Kurzfassung:

	<i>Keine grundsätzlichen Bedenken</i>
a	<i>Gehölzerhalt: Aufgrund der Änderung des Erschließungskonzepts wird der Vorschlag zur Reduzierung der Beanspruchung der nördlich gelegenen Gehölzgruppe erneut vorgebracht</i>
b	<i>Ausgleichsfläche: 1. UNB widerspricht der Darstellung im Umweltbericht (Kap. 4+9), dass die Anerkennung der Obstbaumpflanzung als Ausgleich vorabgestimmt wurde; Sie gab lediglich die Auskunft, dass eine Aufwertung möglich sein und dokumentiert werden muss; weitere Abstimmung fand nicht statt 2. Der durch Baumpflanzung und extensive Bewirtschaftung entstandene ökologische Zusatzwert der Wiese ist noch festzulegen 3. Hinweis auf die Bestimmungen des § 7 Abs.1 und 4 LNatSchG</i>
c	<i>Biotopbeschreibung: 1. Der Einschätzung „Das Grünland innerhalb des Geltungsbereichs war vor Beginn der südlich angrenzenden Bebauung unter Ackerwirtschaft; mithin kann dieser Bereich auch als Ackerbranche im Übergang zum Grünland aufgefasst werden“ kann nicht zugestimmt werden, da die Google-Earth-Lufthistorie deutlich zeigt, dass die Flächen seit 2010 als Wiesen bewirtschaftet werden und somit als mageres Dauergrünland anzusehen sind 2. Es wird nicht darauf eingegangen, dass solche Fläche u.U. unter den Pauschalschutz des § 30 BNatSchG fallen 3. Der Hinweis „Die Flächen des Geltungsbereiches sind nicht in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz oder in anderen, planerisch einschränkenden Schutzverordnungen aufgenommen.“ macht keine Aussage zur tatsächlichen Schutzwürdigkeit 4. Verweis auf Stellungnahme des Landesjagdverbandes vom 02.07.2018: nicht durch eine botanische Kartierung überprüfte Schutzstatus der Flächen 5. Verweis auf Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (Schumacher/ Fischer-Hüftle 2021), wonach Biotope, die einem der in Abs.1 aufgelisteten Typen entsprechen, einen unmittelbaren gesetzlichen Schutz genießen, dessen rechtliche Auswirkungen mit denen einer Schutzgebietsverordnung vergleichbar sind (zu §30 BnatSchG, Rdn 20 und die Registrierung eines derartigen Biotops nur deklaratorische Bedeutung hat und es allein auf den tatsächlichen Zustand in der Natur ankommt (zu §30 BnatSchG, Rdn 21).</i>
d	<i>Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung: 1. Die unterschiedlichen ökologischen Wertigkeiten der entfallenden oder der entstehenden Vegetationsflächen finden keine Berücksichtigung 2. In der Bilanzierung wird ein Niederschlags-Rückhaltebecken als 500 qm Aufwertung gerechnet, die jedoch nicht gegeben ist, da sich derzeit auf dem Standort entwickelte und daher deutlich wertvollere Vegetationsflächen befinden (mageres Dauergrünland und Graben- Hochstaudenflur) 3. Empfehlung für die Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung das „Standardisierte Bewertungsverfahren“ gem. § 2 Abs.5 LKomVO anzuwenden 4. Die Verwendung der Biotopwertpunkte bietet eine gute Möglichkeit, die Aufwertung der Ausgleichsflächen zu bilanzieren und somit in Anerkennung zu bringen</i>
e	<i>Geschützte Arten – Zauneidechse: 1. Durch Umwandlung des Gebietes entfallen viele Lebensräume für die Art, ohne dass Ersatz geschaffen wird (CEF-Maßnahmen)</i>

	2. Die Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle dient nicht der Sicherung des Erhaltungszustandes, weswegen eine Ergänzung der Planung mit Herstellung von Lebensraumangeboten im Plangebiet empfohlen wird 3. Es wurde nicht beachtet, dass die Tiere während der Baugebieterschließung einer zusätzlichen Gefährdung unterliegen und somit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Hier sind Maßnahmen vorzusehen, mit der bauzeitbedingte Tötungen vermieden werden können (Reptilienschutzzäune). 4. Alternativ ist eine faunistische Untersuchung innerhalb der Aktivitätsphase der Tiere erforderlich, die ein Vorkommen der Reptilien sicher ausschließt
f	Redaktioneller Hinweis: In Planzeichnung und Übersichtskarten der Begründung ist noch ein altes Kataster dargestellt, Flurstück 280/34 gibt es nicht mehr, wurde bereits entsprechend der BP-Grenzen geteilt

Kommentierung:

Zu a:

Planungswille und Ziel der Gemeinde ist es, das bestehenden Wohngebiet im Sinne einer Abrundung zu erweitern. Hierzu wurde die vorliegende Planung ausgearbeitet und bauplanungsrechtlich über das vorliegende Bebauungsplanverfahren vorbereitet. Die Abgrenzung des Plangebiets sowie der räumliche Umgriff des Allgemeinen Wohngebiets orientierten sich hierbei an den Flächenfestlegungen der vorbereitenden Bauleitplanung, dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler (rechtsgültiger Flächennutzungsplan sowie Flächennutzungsplan in Fortschreibung). Der Flächennutzungsplan sieht demnach auch im Bereich der vorgebrachten „nördlichen Heckenstrukturen“ eine Wohngebietsfläche vor. Auf Ebene der Bauleitplanung sind darüber hinaus die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Im Ergebnis der planerischen Abwägung stellt die Gemeinde den Belang der Entwicklung von Bauland im Bereich der „nördlichen Hecke“ über den Belang des Bestandserhalt der Hecke. Die ökologischen Belange werden innerhalb des Bebauungsplanes ebenfalls angemessen berücksichtigt. Östlich und westlich des Bereiches der „nördlichen Hecke“ werden bewusst mit den Grünflächenfestsetzungen „ÖG1“ und „ÖG2“ in Verbindung mit den Pflanzbindungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB grünflächensichernde und bestandserhaltende Festsetzungen getroffen. Darüber hinaus wird auf den privaten Grünflächen „PG3“ die weiterführende, bestanderhaltende Eingrünung des Plangebiets gesichert. Auf der Seite der ökonomischen Dimension ist eine Reduktion der Nettobaulandfläche nicht möglich, da das Verhältnis der Herstellungskosten der öffentlichen Erschließung (Erschließungskosten) zu den vermarktbar Baulandpreisen nach der Erschließung des Baugebiets, bei einem ohnehin angespannten Brutto-Netto-Baulandverhältnis, herausfordernd ist. Wird die bauliche Konzeption in den engeren Fokus der Argumentation gerückt ist zu erkennen, dass tiefere Grundstücksflächen unter Wegfall beispielsweise der privaten Grünflächen „PG3“ und zu Gunsten dem Erhalt der nördlichen Heckenstrukturen keine Option darstellen, da sich somit auf Grund der Lage der Straße im topografisch bewegten Gelände keine bessere Bebaubarkeit der Grundstücke ergibt. Im Gegenteil sorgen die größeren Grünstücke mit anteilig mehr nicht ausnutzbarer Fläche in der Tiefe für eine zusätzliche Hürde in der Vermarktbarkeit. Eine „Erweiterung“ der Baulandflächen in Richtung Bestandsbebauung unter Wegfall der privaten Grünflächen „PG1 und „PG2“ wurde ebenfalls geprüft. Da diese Flächen derzeit private Gartengrünflächen der angrenzenden Bebauung darstellen, ist eine Überplanung und Nutzungsänderung nicht möglich, zumal die Flächen für den kommunalen Erwerb etc. nicht zur Verfügung stehen und auch nicht zur Verfügung gestellt werden. Zusammenfassend ist demnach zu deklarieren, dass die natürlichen Gegebenheiten vor Ort, die bestehenden Besitzverhältnisse der Flächen, die Führung des Erschließungssystem sowie die

städtebaulichen Rahmenbedingungen im Sinne von Bebaubarkeiten, Grundstückstiefen, Grundstücksgrößen etc. keine andere Festlegung von überbaubaren Grundstücksflächen erlauben, die im Umkehrschluss einen Bestandserhalt der Heckenstrukturen bedingen könnten. Letztlich kann festgestellt werden, dass der „Eingriff“ in die nördlichen Heckenstrukturen an der Stelle erfolgt, an der die Hecken im Vergleich zum östlichen Bereich ohnehin in Sachen Bewuchsstärke und Ausprägung lichter und dünner bewachsen sind. Zudem wird der Eingriff über die gesetzlichen Instrumentarien fach- und sachgerecht ausgeglichen.

Zu b:

Bei der in Frage kommenden Fläche handelt es sich um eine bereits ausgewiesene Ökokontofläche, welche zur Kompensation der Eingriffe im Plangebiet herangezogen wird. Der Bebauungsplan sieht für die Fläche keine Festsetzungen vor. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen und Ziele bereits im Vorfeld zur Ausweisung ausgearbeitet und behandelt wurden. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls die Wertigkeit der Fläche ermittelt und berücksichtigt. Die Fläche stellt eine artenarme und grasreiche Wiesefläche dar, welche zu einer artenreichen, extensiv gepflegten Streuobstwiese umgewandelt werden sollte. Anhand der festgesetzten Maßnahmen und der Ausgangslage wurde gem. dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP die Wertigkeit der Ökokontofläche in Biotopwertpunkten ermittelt. Da es sich hier um eine bereits ausgewiesene Ökokontofläche handelt und auf der Fläche keine Maßnahmen durch den Bebauungsplan festgesetzt werden, ist eine Beachtung der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 4 nicht notwendig, insbesondere da gemäß § 8 LNatSchG die Ausweisung von Ökokontoflächen durch Vereinbarungen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Zudem besitzt gemäß § 135a BauGB die Gemeinde die Freiheit, im Vorfeld zu etwaigen Baumaßnahmen die Maßnahmen zum Ausgleich (bauplanungsrechtliches Ökokonto) durchzuführen.

Zu c:

Um den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen, erfolgte eine erneute Begehung der besagten Grünlandflächen. Die Ermittlung des Schutzstatus des überplanten Grünlandes erfolgte im Frühjahr 2023. Gleichzeitig erfolgte eine Analyse der historischen Luftbilder im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes RLP um Klarheit über die vergangenen Nutzungen der Fläche zu schaffen. Anhand der Analyse konnte festgestellt werden, dass die überplanten Grünlandflächen nach den Baumaßnahmen zum südlichen anschließenden Wohngebiet ab ca. dem Jahr 2008 eine gewisse Zeit brach lagen. Eindeutige Anzeichen einer landwirtschaftlichen Nutzung sind erst im Luftbild für das Jahr 2014 erkennbar. Es kann daher resümiert werden, dass die Fläche nicht, wie im Umweltbericht dargelegt, eine Ackerfläche bzw. Ackerbrache darstellte, sondern seit mindestens 9 Jahren als Grünlandfläche bewirtschaftet wurde und so zu beschreiben ist. Die vegetationskundliche Kartierung der besagten Grünlandflächen wiesen das Vorkommen von lebensraumtypischen Pflanzenarten auf der Fläche sowie einen hohen Krautanteil von rund 30 % nach. Typische und bestimmende Arten waren z.B. Wiesen-Flockenblumen (*Centaurea jacea*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Schafgabe (*Achillea millefolium*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*). Das Vorkommen der genannten Arten und deren Häufigkeit auf der Fläche erlauben eine Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop gem. Kartieranleitung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP / des Landesamtes für Umwelt. Da die Vegetationszusammensetzung vordergründig von Grasarten dominiert wird, wird der Zustand der Wiesenfläche als beeinträchtigt eingestuft und somit dem Erhaltungszustand C zugeordnet.

Zu d:

In dem normalerweise angewandten Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Eingriffen, dem s.g. Verbal-Argumentativ-Verfahren ist eine Widerspiegelung der Wertigkeiten zwischen Eingriff und Ausgleich nicht transparent genug dargelegt. Um dem entgegenzuwirken, wurde vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP herausgegeben. Dieser soll landesweit die Bewertung von Eingriffen und dazu benötigten Kompensationsmaßnahmen harmonisieren, transparent und nachvollziehbar gestalten. Im vorliegenden Umweltbericht von 2022 wurde verbal argumentativ und nach Meinung der Unteren Naturschutzbehörde nur ungenügend auf die unterschiedlichen ökologischen Wertigkeiten der betroffenen Biotope eingegangen. Es erfolgte daher eine Anpassung des Umweltberichts, indem die Vorgaben des Praxisleitfadens umgesetzt wurden. Dies sorgt zudem dafür, dass materiell-rechtliche Fehler in der Abwägung vermieden werden. Das Heranziehen einer bereits bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage mit einer relativ hochwertigen Vegetation als Kompensationsmaßnahme stellt keine Aufwertung dar und ist somit nicht bilanzierbar. Im Rahmen der Anwendung des Praxisleitfadens im Umweltbericht wurde diese Tatsache berücksichtigt und korrigiert.

Zu e:

Da die Situation zu Reptilien insb. der Zauneidechse im Plangebiet nicht abschließend und in Gänze geklärt war, wurde eine Kartierung der Zauneidechse empfohlen. Die Kartierung der Zauneidechse wurde im Frühjahr und Sommer 2023 durchgeführt. Die Kartierung konnte keinen Nachweis über ein Vorkommen der Zauneidechse feststellen. Zu den Rahmenbedingungen und Methoden der Kartierung wird auf den Umweltbericht bzw. die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Im Ergebnis der Kartierung liegen bezüglich der Artengruppe Reptilien insb. der Zauneidechse keine Verbotstatbestände vor.

Zu f:

Das Kataster wird aktualisiert und ausgetauscht.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag zu a:

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag zu b:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu d:

Den Anregungen wird gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu e:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu f:

Den Anregungen wird gefolgt.

7. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Schreiben vom 07.09.2022

Kurzfassung:

a	<i>Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 24.08.2022 an</i>
---	---

Kommentierung:

Zu a.

Es wird auf die Kommentierungen zur Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 24.08.2022 verwiesen.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8. GDKE Direktion Landesarchäologie

Schreiben vom 19.07.2022

Kurzfassung:

a	<i>Die Festlegung der Punkte 1-3 in den Hinweisen der TF entsprechen nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen</i>
b	<i>Bindung der Zustimmung an Aktualisierung Übernahme folgender Auflagen:</i> <i>1. Baufirmen sind auf Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S.543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</i> <i>2. Abs.1 entbindet Bauträger bzw. Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE</i> <i>3. werden archäologische Objekte angetroffen, ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum für Rettungsgrabungen einzuräumen. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der Grabungen sind von seitens der Bauherren finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</i>
c	<i>Verweis auf mögliche nicht bekannte Kleindenkmäler (wie z.B. Grenzsteine) im Planungsgebiet, sind zu berücksichtigen und dürfen nicht berührt oder von ihrem Standort entfernt werden.</i>
d	<i>Bitte zur weiteren Verfahrensbeteiligung.</i>

Kommentierung:

Zu a und b

Die Punkte 1 bis 3 der Hinweise werden gemäß den in der Stellungnahme vorgebrachten Belangen und Formulierungen angepasst. Die Formulierungen unter Buchstabe b Ziffern 1 bis 3 werden in die Hinweise übernommen.

Zu c

Derzeit sind innerhalb des Plangebiets keine Denkmäler bekannt, welche in die Bebauungsplanunterlagen übernommen werden können. Sofern sich im Zuge der baulichen Umsetzung der Planungen Kleindenkmäler wie z.B. Grenzsteine zeigen, finden die erforderlichen Abstimmungen mit den Denkmalbehörden unter Wahrung und Achtung der denkmalrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen statt.

Zu d

Der Bitte um eine weitere Verfahrensbeteiligung wird nachgekommen, sofern weitere Verfahrensschritte nach BauGB erforderlich werden.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a und b

Den Anregungen wird gefolgt.

Beschlussvorschlag zu c

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu d

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9. PGW Planungsgemeinschaft Westpfalz

Schreiben vom 10.08.2022

Kurzfassung:

a.	<i>Es wird auf die Planungsabsicht und den rechtsverbindlichen ROP Westpfalz sowie die rechtswirksamen Teilfortschreibung hingewiesen</i>
b.	<i>Mit den Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung gibt der ROP IV der Bauleitplanung einen quantitativen Rahmen vor. Der Bedarfswert wird unter Zugrundlegung der jeweils aktuellen (derzeit anhand der 5.) Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Landesamtes sowie der im ROP aufgeführten Berechnungsparameter im Zuge der derzeit in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des FNPs der VG Winnweiler für einen festzulegenden Bedarfshorizont ermittelt. Vom ermittelten Bedarfswert werden die bestehenden Flächenpotentiale in Abzug gebracht = Schwellenwert als Ziel der Raumordnung. Die Gesamtfortschreibung des FNPs ist derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass die Einhaltung des Schwellenwertes zunächst auf dieser (B-Plan) Planungsebene nachzuweisen wäre, um die Anpassungspflichten nach § 1 Abs. 4 BauGB zu gewährleisten.</i> <i>Hierzu liegen keine Informationen vor. Auch aus den Planunterlagen zum B-Plan ergeben sich keine Bilanzierungen oder sonstige Darstellungen zum Nachweis der Einhaltung der Schwellenwerte auf Ebene des FNPs. Die Einhaltung des Schwellenwertes ist derzeit noch nicht nachgewiesen.</i>
c.	<i>Der in der Begründung, Kapitel 2 genannten Bedarfswert wird mit Verweis auf den laufenden Planungsprozess des FNPs nicht bestätigt. Eine aktualisierte Überprüfung des Schwellenwertes ggf. im Rahmen einer landespl. Stellungnahme wird begrüßt.</i>
d.	<i>Die Darstellungen des rechtsgültigen FNPs entsprechen derzeit nicht dem Entwicklungsgebot auf Ebene des Bebauungsplanes. Zur Sicherung der Einhaltung der Ziele der Raumordnung ist auch das Entwicklungsgebot eines B-Planes aus dem FNP von Bedeutung. Die für die Genehmigung des B-Planes zuständige Behörde hat zu prüfen, ob im Ergebnis das Entwicklungsgebot eingehalten wird. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 S.2 BauGB sollten erst dann angewendet werden, wenn der FNP bei der höheren Verwaltungsbehörde vorliegt und sichergestellt ist, dass die Genehmigung nur noch als formaler Akt zu vollziehen ist.</i>
e.	<i>i.H.a. auf den einzuhaltenden Schwellenwert besteht noch Klärungsbedarf, da aktuell nicht nachvollziehbar sichergestellt ist, dass dieser auf Ebene des Flächennutzungsplanes eingehalten wird, da der Planungsprozess des FNPs noch im Gange ist. Die Beachtung der Ziele der Raumordnung ist derzeit noch nicht gesichert.</i>
f.	<i>Es wird auf § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB hingewiesen, wonach diesen Regelungen in der Begründung Rechnung zu tragen ist.</i>
g.	<i>Anregung der Prüfung von Festsetzungsmöglichkeiten wonach eine Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ermöglicht werden kann.</i>
h.	<i>Möglichkeiten prüfen, die dazu beitragen, dass die zur Ausweisung vorgesehenen Grundstücke (Wohnbaugrundstücke) auch tatsächlich der vorgesehenen Nutzung bzw. den Nachfragenden zur Verfügung gestellt werden.</i>
i.	<i>Bitte um Mitteilung des Abwägungsergebnisses, gem. § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB und um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der</i>

	<i>Planzeichnung, des Datums und Übersendung des rechtsverbindlichen Plansatzes in digitaler Form</i>
--	---

Kommentierung:

Zu a

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu b

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung in den nachgelagerten Planungsebenen (FNP und B-Plan) zu beachten. Eine Abwägungsspielraum kommt den Zielen der Raumordnung demnach nicht zu. Die Schwellenwertvorgaben der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz ROP IV legen für die Ortsgemeinde Breunigweiler einen Bedarfswert von 0,6 ha Bruttobaulandfläche fest. Die in die Berechnung ebenfalls einzubeziehenden Innen- und Außenpotentiale der Gemeinde werden im Anhang 1 zum Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz ROP IV nicht mehr genannt. Diese sind zum Zeitpunkt der jeweiligen FNP-Fortschreibung aus der Anwendung RAUM+ Monitor abzuleiten. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurden für die Gemeinde Breunigweiler sowohl Innenpotentiale als auch Außenreserven ermittelt. Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (Verfahren derzeit laufend) werden die Außenreserven unter mengen gleicher Reduktion von Flächenpotentialen an anderer Stelle im Gemeindegebiet um circa 0,24 ha erweitert, sodass die Darstellungen der Wohnbaufläche BR 07 (Neuausweisung) des in der Gesamtfortschreibung befindlichen FNPs aus den Potentialen heraus entwickelt sind und die Potentialflächen inkl. „Erweiterung“ in Summe die kartierten Potenzialflächen nicht überschreiten. Somit wird im weiteren Verfahren zur Gesamtfortschreibung des FNPs in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes die „Entwicklung“ des Baugebiets aus den kartierten Potentialflächen des Raum+ Bauflächenmonitors gewährleistet. Im Hinblick auf den Schwellenwert ergibt sich unter Bezugnahme des Bedarfswertes nach RROP Westpfalz 3. Teilfortschreibung und den weiter fortzuschreibenden Raum+ Potentialflächen ein Schwellenwert im negativen Bereich, sodass die Gemeinde Breunigweiler über die Darstellung von Bauflächen, die über die Potenzialflächen hinausgehen keine weiteren Baulandausweisungen auf Ebene des FNPs vollziehen darf. Eine entsprechende Erläuterung und Darlegung werden in die Begründung des vorliegenden Bebauungsplanes zum Nachweis aufgenommen.

Zu c

Der in der Begründung – Kapitel 2 – aufgeführte Bedarfswert wird entsprechend den Vorgaben der 3. Teilfortschreibung des RROP Westpfalz IV angepasst und berichtigt. Eine Überprüfung des Schwellenwertes im Zuge einer landesplanerischen Stellungnahme ist nicht erforderlich. Der Einhaltung der Schwellenwerte bezogen auf den „Gesamtschwellenwert“ der VG Winnweiler wird im Zuge der laufenden Gesamtfortschreibung des FNPs auf Ebene der Verbandsgemeinde sichergestellt.

Zu d

Aufgrund der derzeit im Verbandsgemeindegebiet Winnweiler laufenden Gesamtfortschreibung des FNPs wird bezogen auf die derzeit rechtsgültigen Darstellungen des FNPs dem Entwicklungsgebiet nach BauGB widersprochen. Wie in der Planbegründung dargelegt, stellt der derzeitige noch gültige FNP die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als

„geplante Mischbauflächen“ dargestellt, wonach der rechtsgültige FNP bezogen auf die bauleitplanerische Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren in diesem Teil fortzuschreiben wäre. Da sich der Flächennutzungsplan der VG Winnweiler derzeit (parallel zur Aufstellung) des vorliegenden Bebauungsplanes im der Gesamtfortschreibung befindet, besteht die Möglichkeit der „Übernahme“ der kommunalen Planungsabsichten der Gemeinde Breunigweiler in die FNP-Gesamtfortschreibung, sodass das geplante Baugebiet „Schöne Aussicht“ in der Gesamtfortschreibung des FNP als Wohnbaufläche dargestellt wird. Dass diese Absicht auch auf Ebene der Gesamtfortschreibung des FNPs begründet ist, zeigt der aktuelle Auszug aus der Fortschreibung des FNPs der VG Winnweiler in Vorbereitung der Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Mit der Darstellung des geplanten Baugebiets als Fläche „Br 07 Neuausweisung“ innerhalb der FNP-Gesamtfortschreibung der Verbandsgemeinde Winnweiler wird bereits im FNP-Verfahren die verdichtete Planungsabsicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich, die Festsetzungen des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schöne Aussicht“ im Sinne der Darstellungen des FNPs abzubilden. Demnach ist im Sinne der Vorgaben des § 8 Abs. 3 S.2 BauGB von einer Entwicklung des Bebauungsplanes aus den Vorgaben des FNPs ausgegangen auszugehen, ohne dass der FNP im Vorfeld der Rechtskraft des Bebauungsplans rechtsgültig wird. Eine abschließende Beurteilung und Genehmigung wird von der unteren Landesplanungsbehörde nach Vorlage der Unterlagen zur Genehmigung vollzogen. Da die Satzungshoheit und die hierzu erforderlichen Beschlüsse im Hoheitsbereich der Gemeinde liegen, liegt es durchaus im Ermessen der Gemeinde Breunigweiler mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes so lange zu warten, bis die FNP-Gesamtfortschreibung Gültigkeit erlangt hat.

Zu e

Gemäß den Vorgaben des regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz ROP IV 3. Teilfortschreibung (RRÖP IV) sind die Schwellenwerte der Wohnbauflächenausweisung auf der Grundlage der Bedarfswerte des RRÖP IV in Verbindung mit den Flächenpotentialen aus Raum + auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu ermitteln. Im derzeit noch rechtsgültigen Flächennutzungsplan der VG Winnweiler ist das Plangebiet überwiegend als Mischbaufläche „Tergarten“ dargestellt. Die nördlichen Bereiche des nun vorliegenden Plangebiets sind in diesem FNP als Außenbereichsflächen klassifiziert. Der Flächennutzungsplan der VG Winnweiler befindet sich jedoch derzeit in der Fortschreibung. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist in der Teilfortschreibung des FNPs als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt, sodass nach Abschluss des FNP-Verfahrens bereits heute abzusehen ist, dass der B-Plan aus den Darstellungen des FNPs entwickelt sein wird, wenngleich er dies bezogen auf die Darstellungen des formell noch rechtsgültigen „alten“ FNPs aus dem Jahr 2006 nicht ist. Nach § 8 Abs. 3 BauGB eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, den Bebauungsplan vor dem Abschluss des FNP-Fortschreibungsverfahrens durch die höhere Verwaltungsbehörde (untere Landesplanungsbehörde) genehmigen zu lassen, wenn anzunehmen ist, dass der B-Plan aus den Darstellungen des FNPs entwickelt sein wird. Bezogen auf die Schwellenwerte der Wohnbauflächenausweisung fand am 23.01.2023 eine inhaltliche Abstimmung mit der unteren Landesplanungsbehörde statt. Gemäß den Darstellungen aus dem Bauflächenmonitoring sind in der Ortsgemeinde Breunigweiler neben kleinteiligen Baulücken sowohl Außenreserven als auch Innenpotentiale kartiert. Das vorhandene Innenpotential beträgt in Raum + 5.361 m² (0,54 ha) und ist sowohl im derzeit noch rechtsgültigen FNP 2006 sowie in der Fassung der Fortschreibung des FNPs als Mischbaufläche dargestellt und faktisch noch nicht entwickelt. Als Außenreserve werden in Raum + insgesamt drei Flächen ausgewiesen (Nummern 5, 6, und 7). Die Fläche Nummer 5 umfasst in der Lage mit Ausnahme der nördlichen Bereiche in Richtung des bestehenden Feldweges den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schöne Aussicht“. Die Außenreserve (Fläche Nr. 5) umfasst 7.285 m². Die Außenreserveflächen

Nummern 6 und 7 umfassen 1.154 m² und 1.326 m². Gemäß Raum + bestehen somit Außenreserveflächen von insgesamt 9.766 m² (0,98 ha). Da die Flächen Nummer 6 und Nummer 7 Einzelflächen mit einer Größe von < 0,2 ha darstellen, reduzieren sich die Außenreserveflächen von 0,98 ha auf insgesamt 0,73 ha (entspricht Außenreservefläche Nummer 5 nach Raum +).

Damit der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schöne Aussicht“ nach Raum + der kartierten Außenreserve entspricht und das Baugebiet aus den Potentialflächen entwickelt ist, wird die in Raum + kartierte Außenreserve um die erforderlichen nördlichen Bereiche bis zum bestehenden Feldweg im Zuge der Fortschreibung des FNP durch die Verbandsgemeinde Winnweiler erweitert. Die Erweiterung der in Raum + kartierten Außenreserve umfasst eine Größenordnung von circa 2.403 m² (0,24 ha). Die „Erweiterung“ der kartierten Außenreserve um 0,24 ha wird zu Lasten einer zeitgleichen Reduzierung des kartierten Innenpotentials um 0,24 ha vorgenommen, sodass im Ergebnis keine mengenmäßige / flächige zusätzliche Erweiterung der Potentialflächen über den bereits in Raum + kartierten „Bestand“ hinaus erfolgt. Somit kann das geplante Baugebiet innerhalb der vorhandenen Wohnbaulandpotentiale umgesetzt werden. Im Ergebnis darf die Gemeinde Breunigweiler auf Ebene des FNP somit keine weiteren, über die Potenzialflächen hinausgehenden Flächenausweisungen vollziehen. Die auf Ebene der FNP-Gesamtfortschreibung dargestellte Wohnbaufläche ist demnach aus den Außenreserveflächen entwickelt und übersteigt den Bedarfswert von 0,6 ha geringfügig. Diese geringfügige Überschreitung wird jedoch auf Ebene des FNP über das Gesamtverbandsgemeindegebiet ausgeglichen.

Im Zuge der Genehmigung des Bebauungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde wird auf dieser Grundlage eine Einschätzung zur Einhaltung der Ziele der Raumordnung vorgenommen, auch wenn die FNP-Gesamtfortschreibung zu diesem Zeitpunkt noch im Verfahren wäre.

Zu f

Den Regelungen des § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB wird in der Begründung in Kapitel 3 „Planungserfordernisse“ entsprochen. Die Erforderlichkeit und die Planungsgrundsätze werden bereits entsprechend schriftlich dargelegt.

Auf die Regelungen zur Bodenschutzklausel (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB) wird in der Begründung zum Bebauungsplan durch eine entsprechende Ergänzung in der Begründung eingegangen. Hierbei ist anzumerken, dass die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB im Zuge der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind und somit auch der Abwägung zugänglich sind. Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes „Schöne Aussicht“ wird auf der einen Seite den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung und der Befriedigung der Nachfragen nach Wohnbauflächen, den Bedürfnissen der Eigentumsbildung und der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile Rechnung getragen. Da die Ortsgemeinde Breunigweiler nachweislich über keine ausreichenden Innenbereichspotentiale verfügt, um die Nachfrage nach Wohnbauland zu bedienen ist die Entwicklung von an die bestehende Ortslage angegliederten Baugebieten angebracht und städtebaulich erforderlich, um nicht nur Einwohner im Ort zu halten, sondern auch um neue Einwohner anzuziehen. Die Konzentration der baulichen Entwicklung unmittelbar an die bestehende Ortslage sowie die Reduktion des GRZ-Ansatzes für allgemeine Wohngebiete von 0,4 auf 0,3 tragen ihren Teil zum Schutz des Bodens bei.

Zu g

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen ist möglich. Gemäß örtlicher Bauvorschrift Ziffer 1.3 „Dacheindeckungen“ wird auf die Zulässigkeit von Kollektoren zur Nutzung der Solarenergie hingewiesen. Die Installation einer PV-Anlagen auf den Dachflächen ist

somit jedem Privateigentümer freigestellt. Zudem sind gemäß Nutzungsschablone in der Planzeichnung drei Dachformen zulässig. In Abhängigkeit der Dachform und der Ausrichtung der Hauptdachflächen ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Installation einer PV-Anlage. Auch aus diesem Grund wird die Umsetzung einer PV-Anlage mit zwingenden (Mindest)vorgaben auf Ebene des Bebauungsplanes nicht vorgegeben. Dies obliegt dem Bau- und Gestaltungswillen des Bauherrn.

Zu h

Der vorliegende Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet fest und definiert in den textlichen Festsetzungen, dass insb. Wohngebäude und das Wohnen ergänzende Nutzungen zulässig sind. Nach § 4 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung wird als Hauptzweck von allgemeinen Wohngebieten abgestellt, dass allgemeine Wohngebiete „vorwiegend dem Wohnen“ dienen. Demnach ist bereits auf Ebene des Bebauungsplans gesichert, dass in das Gebiet Nutzungen zu Wohnzwecken verwirklicht werden. Im nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Verfahren ist es Aufgabe der Bauordnungsbehörde anhand der Bauanträge zu prüfen, ob die baulichen Anlagen die Vorgaben des Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung einhalten. Eine gemeindliche und darüberhinausgehende Kontrolle ist nicht erforderlich, da vor dem Bau die öffentlich-rechtlichen Bauantragsverfahren durchlaufen werden müssen. Darüber hinaus ist es nicht die Aufgabe des Bebauungsplanes zu kontrollieren, ob die durch den Planungsprozess und dessen bauliche Umsetzung entstehenden Grundstücke auch den tatsächlich Nachfragenden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu kann der Bebauungsplan keine Regelungen treffen. Die Grundstücke werden von der Gemeinde an die Interessenten nach der Herstellung aller für das Baugebiet erforderlichen Erschließungsanlagen vermittelt.

Zu i

Das Abwägungsergebnis wird nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 S.4 BauGB (Bescheidung) allen am Verfahren beteiligten mitgeteilt. Die Rechtsverbindlichkeit der Planung wird darüber hinaus öffentlich bekanntgemacht und kann von Jedermann eingesehen werden.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b:

Den Anregungen wird gefolgt. Ein Nachweis bzw. eine Darlegung der Sachverhalte wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Die Begründung wird an der entsprechenden Stelle berichtigt und angepasst.

Beschlussvorschlag zu d:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu e:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu f:

Die Regelungen zu § 1 Abs. 3 bis 5 BauGB sind in der Begründung ausreichend gewürdigt. Die Regelungen zu § 1a Abs. 2 BauGB werden in der Begründung aufgegriffen.

Beschlussvorschlag zu g:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu h:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu i:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10. SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Schreiben vom 24.08.2022

Kurzfassung:

a	<u>Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischem Abfluss und eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Aus Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen folgt ein verändertes Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.
b	<u>Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenzone ist vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen. Zum Abfluss gelangendes Niederschlagswasser soll, soweit möglich am Ort des Anfalls wieder zur Versickerung kommen. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) und Bewirtschaftungsgrundsätze (§§ 6, 55, 28 LWG) sollen konsequent umgesetzt werden.
c	<u>Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Eine dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ist zu begrüßen. Ein Überlauf in das Mischsystem nicht mehr zeitgemäß.
d	<u>Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Die Entwässerung soll gem. Entwässerungskonzept im Trennsystem erfolgen. Für eine detaillierte Erläuterung wird auf dieses verwiesen.
e	<u>Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Zuständigkeit liegt aufgrund der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche (ca. 0,287 ha < 2 ha) bei der Unteren Wasserbehörde, KV Donnersbergkreis, mit der auch das Entwässerungskonzept abzustimmen ist.
f	<u>Gewässer/ Rückhaltemulden</u> Das Außeneinzugsgebiets des Baugebiets Tiergarten wurde mittels Gewässermulde östlich am Baugebiet Tiergarten vorbei geleitet und nach Osten unter dem Wirtschaftsweg hindurch in Rückhaltemulden eingeleitet. Die wasserrechtliche Plangenehmigung der Gewässermulde sowie der Retentionsmulden wurde der Ortsgemeinde als wasserwirtschaftlicher Ausgleich für das Baugebiet Tiergarten am 26.05.2003 erteilt. Ich ist zu prüfen, ob Rückhaltung und Drosselung vor Einleitung in die Gewässermulden erfolgen können (z.B in separater Mulde). Sofern dies nicht möglich ist und weiterhin eine Vergrößerung der Gewässermulden geplant ist, wird eine Tekturplanung für den Gewässerausbau erforderlich. Zuständig ist die untere Wasserbehörde, KV Donnersbergkreis.
g	<u>Gewässer/ Rückhaltemulden</u> Das Schreiben vom 09.07.2018 behält weiterhin Gültigkeit. <u>Einwand 1: Stellungnahme 09.07.2018</u> Die Gewässerfläche inkl. Verwallung ist im Bebauungsplan darzustellen und freizuhalten. Muldensohle und Verwallung sind von Gehölzaufwuchs und Bebauung freizuhalten. <u>Einwand 2: Stellungnahme 09.07.2018</u>

	<i>Für den Bereich der Wegequerung östlich des geplanten Neubaugebiets „Schöne Aussicht“ soll untersucht werden, ob bei Starkregen ein Ausufern und Einströmen in das Neubaugebiet zu besorgen ist und durch welche geeigneten Maßnahmen dies verhindert werden kann.</i>
h	<u>Starkregengefährdung</u> <i>Für die VG Winnweiler liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutenentstehungsgebieten des Landesamtes für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket Kart 5). Die Starkregengefahrenkarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage der abflusskonzentrierenden Strukturen und Überflutungsbereiche. Dies sollten entsprechend berücksichtigt werden.</i>
i	<u>Starkregengefährdung</u> <i>Die tatsächlichen Abflussverhältnisse vor Ort müssen näher betrachtet werden, da sie ggf. durch Bebauung, Infrastruktur beeinflusst werden und von den Darstellungen in den Starkregengefährdungskarten abweichen können. Den Geltungsbereich nördlich tangierend werden in Karte 5 geringe bis mäßige Abflusskonzentrationen entlang der Straße „Im Tiergarten“ dargestellt. Auf Grund der Topografie kann eine weitere Gefährdung während eines Starkregens nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu prüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.</i>
j	<u>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</u> <i>Für die Sicherstellung der Wasserversorgung ist die VG Winnweiler verantwortlich. Es liegen derzeit keine Kenntnisse vor.</i>
k	<u>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</u> <i>Planungen i.H.a. Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen zunächst im Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen.</i>
l	<u>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</u> <i>Verweis auf entsprechende Bestimmungen des WHG, LWG, die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die einschlägigen technischen Regelwerke</i>
m	<u>Schmutzwasser</u> <i>Die VG Winnweiler hat die Pflichtaufgabe das Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen. Die VG hat hierfür die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen zu errichten und zu betreiben. Die Festsetzungen im B-Plan und der daraus resultierende Umgang mit Schmutzwasser darf eine nachteilige Veränderung des Gewässerzustandes nicht nach sich ziehen. Die Bewirtschaftungsziele dürfen nicht gefährdet werden.</i>
n	<u>Schmutzwasser</u> <i>Häusliches Schmutzwasser ist über die öffentliche Kanalisation der Kläranlage Breunigweiler zuzuleiten.</i>

Kommentar:

Zu a

Die durch die Bebauung hervorgerufenen Oberflächenversiegelung und der erhöhte Oberflächenwasserabfluss werden gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz beplant und in dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Entwässerungskonzept dargestellt, sodass im Ergebnis keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu b

Eine Versickerung des Niederschlagwassers innerhalb bzw. in unmittelbarer Nahumgebung zum Baugebiet wurde im Zuge der wasserwirtschaftlichen Planungen geprüft. Die Ergebnisse sind in der dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Entwässerungskonzeption dargelegt. Demnach ist eine zentrale Rückhaltung / Versickerung im Gebiet aus Platzmangel und der gegebenen Topografie nicht möglich. Darüber hinaus wurde auf Ebene des Bebauungsplanes die Versickerungsfähigkeit der Böden untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Versickerung auf Grund der geringen Durchlässigkeit der anstehenden Böden nicht möglich ist. Daher wird das Oberflächenwasser des Baugebiets über einen Oberflächenwasserkanal in die bestehenden Muldensysteme nordöstlich des Baugebiets eingeleitet. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse werden in einem dem Bebauungsplan nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren eingeholt.

Zu c

Das anfallenden Oberflächenwasser wird dezentral bewirtschaftet und in die bestehenden Muldensystem eingeleitet. Innerhalb des Plangebiets wird eine Trennkanalisation hergestellt, sodass ein Überlauf in das Mischsystem nicht relevant ist.

Zu d

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu e

Die untere Wasserbehörde (KV Donnersbergkreis) wurde im Verfahren ebenfalls als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Es wurde mitgeteilt, dass sich die untere Wasserbehörde inhaltlich der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde (SGD-Süd) vollumfänglich anschließt. Die Entwässerung des geplanten Baugebiets wurde mit der unteren Wasserbehörde besprochen und abgestimmt.

Zu f

Eine Rückhaltung und Drosselung vor Einleitung in einer weiteren, eigenständigen Gewässermulde im Bereich des Plangebiets oder in dessen unmittelbarer Nahumgebung ist aus Gründen der Topografie, der mangelnden Bodendurchlässigkeiten und der diesbezüglichen Gefährdung von Unterliegern nicht möglich. Wie im Entwässerungskonzept dargestellt, wird das Oberflächenwasser in die bestehenden Mulden nordöstlich des Plangebiet eingeleitet und mittels eines Kanals im bestehenden Feldweg zur Mulde geleitet. Auf Grund des topografischen Gefälles zwischen Baugebiet und Muldensystem ist eine Einleitung unter Beachtung des Mindestgefälles des Kanals nur in der „letzten“ (östlichsten) Mulde möglich. Demnach ist die Mulde im Zuge des erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens entsprechend den anfallenden Wassermengen zu überplanen. Diese Planung wird auf Ebene der wasserrechtlichen Genehmigung mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Zu g

In der weiterführenden Kommentierung der Stellungnahme wird Bezug auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB genommen.

Einwand 1: Stellungnahme 09.07.2018

Die östlich des Geltungsbereichs liegenden Muldensystem, für welche die Plangenehmigung im Zuge der Umsetzung des Baugebiets „Im Tiergarten“ eingeholt wurde, sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. Demnach können keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen für diese Muldenbereiche getroffen werden. Auf Ebene der wasserrechtlichen Genehmigung können auf Ebene des Wasserrechts von Seiten der Fachbehörden Auflagen zur Herstellung, Erweiterung, Bepflanzung dieser Mulden getätigt werden. Die innerhalb des Plangebiets festgesetzt, bestehende Fläche für den Oberflächenwasserabfluss (Baugebiet Im Tiergarten) wird planungsrechtlich gesichert und mit einer Pflanzfestsetzung versehen. Hierbei wird ergänzend festgesetzt, dass die Muldensohle und die Böschungen von zur Gewährleistung eines schadlosen Oberflächenwasserabflusses freizuhalten sind.

Einwand 2: Stellungnahme 09.07.2018

Im Zuge der Erstellung des bebauungsplanbegleitenden Entwässerungskonzeptes wurden die Gefahren des bestehenden Außengebiets ermittelt. Demnach wird im Entwässerungskonzept ausgeführt, dass östlich des geplanten Neubaugebiets ein Wirtschaftsweg verläuft, dass die Querneigung in Richtung des Neubaugebiets verläuft und somit insb. bei Starkregen mit einem erhöhten Abfluss zu rechnen ist. Daher wird zur Wasserführung eine Bord- / Rinnenanlage hergestellt, vorwiegend in den Bereichen der vorhandenen Böschungen der öffentlichen Grünfläche 2 und der Fläche für die Oberflächenwasserbewirtschaftung. Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen und Pläne des Entwässerungskonzeptes verwiesen. Die Ausführungsdetails werden auf den weiterführenden Planungsstufen abgestimmt.

Zu h

Bei der Planung des Baugebiets und der Planung der Gebietsentwässerung wurde im Entwässerungskonzept auf die Themen Außengebietswasser sowie „Überflutungsvorsorge“ eingegangen. Die Starkregengefahren wurden demnach berücksichtigt. Die Regenwasserkanäle im Gebiet werden auf ein 2-jährliches Regenereignis und die geplante Beckenerweiterung auf ein 20-jährliches Regenereignis bemessen.

Zu i

Im Zuge der Planungen wurden die Gefahren von Starkregenereignissen entsprechend berücksichtigt und im Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan dargelegt. Hierbei wird ausgeführt, dass das anfallenden Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges sowie das aktuell im Bestand anfallenden Außengebietswasser in den Regenwasserkanal in der Straße „Im Tiergarten“ eingeleitet wird und dieser Kanal im Bestand zu 34 % ausgelastet ist. Würde das im geplanten Baugebiet anfallenden Oberflächenwasser ebenfalls in diesen Kanal eingeleitet werden betrüge die Auslastung 86 %. Da jedoch bereits im Bestand bei einem normalen Regenereignis mit einer Wiederkehrzeit von einmal in zwei Jahren eine Auslastung von nahezu 90 % gegeben ist, wird aus Gründen der Überflutungsvorsorge von einer zusätzlichen Einleitung in diesen Kanal abgesehen. Zudem wird auf Grund der Topografie zur bestehenden unterliegenden Ortslage auch von einer zentralen Rückhaltung im Gebiet abgesehen.

(Gefahrenminimierung). Die Entwässerung des Oberflächenwassers des Baugebiets erfolgt demnach in die östlich liegenden bestehenden Mulden. Somit wird die Gefährdung des Ortskerns minimiert, da die Mulden außerhalb und topografisch hinter dem Geländehochpunkt liegen. Ergänzend werden die Regenwasserkanäle innerhalb des Baugebiets in einem Durchmesser von DN 400 (Auslastung 36 %) ausgeführt, wenngleich ein Durchmesser von DN 300 aus hydraulischer Sicht ausreichend wäre. Somit entsteht innerhalb des Kanals weiterführender Stauraum für zusätzliche Wassermengen. Letztlich wird der Wendehammer im Sinne der Überflutungsvorsorge ausgebaut. Durch die Herstellung von mehreren Bergstraßenabläufen kann der Oberflächenabfluss in diesen Kanal erhöht werden. Zudem wird der Wendehammer durch Bordsteine eingefasst (5 cm Stich), sodass sich anfallendes Wasser innerhalb der Verkehrsfläche einstauen kann. Der Tiefpunkt des Wendehammers liegt in dessen Mitte, sodass nochmals zusätzliches Eistauvolumen generiert wird. Durch die Summe der geplanten Maßnahmen wird auf Ebene des Entwässerungskonzeptes zum Bebauungsplan der Nachweis einer intensiven planerischen Auseinandersetzung und Bewältigung der Themen Starkregen und Überflutungsvorsorge erbracht.

Zu j

Die Wasserversorgung für das Plangebiet wird auf der Ebene der Umsetzung der Planung gesichert. Im Zuge der Herstellung der Erschließungsanlagen auf einer dem Bebauungsplan nachgelagerten Ebene wird in Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken die leitungsgelbundene Infrastruktur geplant und umgesetzt.

Zu k

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ fest. Innerhalb dieses allgemeinen Wohngebiets sind vorwiegend Wohnnutzungen und das Wohnen ergänzende, zugehörige Nutzungen zulässig. Mit den vorliegenden Planungen werden keine gewerblich-industrielle Nutzungen ermöglicht, bei welchen wassergefährdende Stoffe zum Wirtschaften erforderlich sind. Sofern im Bereich der zulässigen Wohnnutzung, wassergefährdende Stoffe im Zusammenhang mit der Versorgung innerhalb der jeweiligen baulichen Anlagen oder zur Versorgung der baulichen Anlagen Verwendung finden, sind auf der nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Zulassungsebene die entsprechenden Vorschriften der Wassergesetze und die darüberhinausgehenden technischen Schutzvorschriften etc zu beachten.

Zu l

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse.

Zu m

Die geplante Schmutzwasserableitung des Plangebiets ist dem Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan zu entnehmen. Demnach wird das häusliche Abwasser über einen neuen Schmutzwasserkanal abgeleitet. Ein Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Straße „Schöne Aussicht“ kann bedingt durch die Topografie nicht erfolgen, da eine Ableitung im Freigefälle nicht möglich ist. Somit verbleibt der Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Straße „Im Tiergarten“. Über dieses Leitungssystem wird das Schmutzwasser der Kläranlage Breunigweiler zugeleitet. Hierfür ist ein eigenständiger Änderungsantrag erforderlich.

Zu n

Das Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal, welcher in den bestehenden Mischwasserkanal mündet, der Kläranlage Breunigweiler zugeleitet.

Beschlussfassungen:

Beschlussvorschlag zu a:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu d:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu e:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu f:

Eine dezentrale Drosselung und Rückhaltung ist nicht möglich, sodass das Oberflächenwasser unmittelbar in die bestehende Mulde eingeleitet werden muss.

Beschlussvorschlag zu g – Einwand 1 Stellungnahme 09.07.2018

Die im Geltungsbereich befindlichen bestehenden Entwässerungsanlagen sind bereits als solche festgesetzt. Die Muldensohle sowie die Verwallung werden nicht bepflanzt. Die Mulden außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes werden nicht festgesetzt.

Beschlussvorschlag zu g – Einwand 2 Stellungnahme 09.07.2018

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse, da die Maßnahmen bereits geplant und im Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan beachtet wurden.

Beschlussvorschlag zu h:

Die Gefährdung durch Starkregen wurde in den Planungen berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu i:

Eine Betrachtung der tatsächlichen Abflussverhältnisse vor Ort ist nicht erforderlich. Starkregeneignisse und planerische Starkregenvorsorge wurde auf Ebene des

Entwässerungskonzeptes dargestellt und geplant. Die Gefährdungen durch Starkregen wurden entsprechend beachtet und berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu j:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu k:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu l:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu m:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu n:

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz

Schreiben vom 14.07.2022

Kurzfassung:

a	<i>Die Datengrundlage der Planzeichnung entspricht nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters (siehe Anlagen)</i>
---	---

Kommentar:

Zu a:

Die Katastergrundlage wird ausgetauscht und berichtigt.

Beschlussfassungen

Beschlussvorschlag zu a

Der Anregung wird gefolgt.

12. Verbandsgemeindewerke Winnweiler

Schreiben vom 12.08.2022

Kurzfassung:

	<i>Grundsätzlich keine Bedenken</i>
a	<i>Wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung für die Kläranlage beinhaltet nicht das vorgesehene Baugebiet → Anpassung der Erlaubnis erforderlich</i>
b	<i>Auf eine klare Formulierung in Bezug auf die dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken in Form von Zisternen ist zu achten: Die Forderung soll auch im Zuge der Vermarktung und des Verkaufes in den Kaufverträgen ergänzend verbindlich vereinbart werden</i>
c	<i>Die Erschließung ist über Ablösungsvertrag bzw. Erschließungsvertrag, sofern ein privater Erschließungsträger das Baugebiet erschließt, finanziell zu sichern</i>

Kommentar:

Zu a

Die Anpassung der Erlaubnis wird im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zur Ableitung und Einleitung von Oberflächenwasser sowie zur Ableitung des Schmutzwassers beantragt.

Zu b

Die Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken in Form von Zisternen wird innerhalb des Entwässerungskonzeptes zum Bebauungsplan als zentraler Bestandteil im Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser thematisiert und einbezogen. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt unter Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen die öffentlich-rechtliche Sicherung dieser Belange. Eine ergänzende Regelung dieser Belange in den Kaufverträgen der Grundstücke ist nicht Gegenstand und Aufgabe des Bebauungsplanes. Die Aufnahme derartiger Formulierungen und Auflagen können von der Gemeinde als derzeitige Grundstückseigentümerin vorgenommen werden.

Zu c

Die Erschließung des Baugebiets wird von einem Erschließungsträger vollzogen. Die erforderlichen Erschließungsverträge wurden bereits mit allen Beteiligten (Gemeinde, Verbandsgemeindewerke, Erschließungsträgerin) geschlossen.

Beschlussfassungen

Beschlussvorschlag zu a

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER

1. Bürger 1

Schreiben vom 08.08.2022

Kurzfassung:

a	<i>Inhaltliche Darlegung / Auflistung der Unterschiede des Bebauungsplanentwurfs aus 2018 zum Bebauungsplan aus 2022 (Themen: Verkehrserschließungssystem, hier Ring- / Wendehammerlösung), Grundstücksanzahl, Regenwasserentwässerung).</i>
b	<i>Aus verkehrstechnischer Sicht wird ein neues Neubaugebiet mit Wendehammer an ein ehemaliges Neubaugebiet mit Wendehammer mit der Zufahrt zum neuen Gebiet über den Wendehammer des alten Neubaugebiets geplant. Dies stellt planerisch keine „glückliche“ Lösung dar. Der Ausbau der Straße „Im Tiergarten“ für die Verkehrserschließung auf der Grundlage der erschließungstechnischen Ringlösung aus dem Jahr 2018 i.V.m. der Regenwasserentwässerung in die erweiterte Regenrückhalte mulden östlich des Plangebiets, würde eine sinnvollere Variante darstellen.</i>
c	<i>Ausfolgenden Gründen wird diese Variante als sinnvoller erachtet:</i> <i>1. Da die Erschließungsform (Ring) bereits 2018 gewählt wurde, kann sie 2022 aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht unmöglich sein,</i> <i>2. Die Straße „Im Tiergarten“ muss für den Bau eines Abwasserkanals ohnehin bis zur Hausnummer 4 in einem nicht unerheblichen Umfang bautechnisch bearbeitet werden. Aufbruch des Weges bis zu zwei Drittel der Gesamtbreite und anschließende Wiederherstellung, sodass die Kosten für einen weiterführenden Ausbau der Straße „Im Tiergarten“ als Erschließungsstraße vergleichbar gering wären.</i> <i>3. Der geplante zweite Bauabschnitt des neuen Neubaugebiets soll ebenfalls über die Straße „Im Tiergarten“ erschlossen werden, sodass es nicht verständlich ist, dass der erste Bauabschnitt nicht auch über die Straße „Im Tiergarten“ erschlossen wird.</i> <i>4. Die Wendehammerlösung führt zu Konflikten zwischen den geplanten Verkehrsströmen des Individualverkehrs im Zusammenhang mit dem auftretenden ruhenden Verkehr im öffentlichen Verkehrsraum im alten Neubaugebiet.</i> <i>5. Bei der Lösung „Ringstraße“ würden die Anwohner des neuen Neubaugebiets eher über die Straße „Im Tiergarten“ die Eigenheime anfahren und verlassen, sodass es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Mehrbelastung des Verkehrsaufkommens in der Straße „Schöne Aussicht“ kommt.</i> <i>6. Die Wendehammerlösung bedeutet einen täglichen Umweg der einfachen Fahrstrecke von ca. 0,5 km, was aus ökologischer Sicht unverantwortlich ist, vor allem wenn es Alternativen gibt.</i>

d	<i>Es wird um Überarbeitung des aktuellen Bebauungsplanentwurfes in Richtung Ringerschließung aus 2018 i.V.m. der Regenwasserableitung aus 2022 gebeten, um die Interessen der Allgemeinheit in der städtebaulichen Entwicklung sicherzustellen.</i>
---	--

Kommentar:

Zu a:

Aus der inhaltlichen Darlegung und Auflistung der Unterschiede der Bebauungsplanentwürfe aus den Jahren 2018 und 2022 hinsichtlich der Inhalte Verkehrserschließung, Grundstücksanzahl und Entwässerung, ergeben sich keine Handlungserfordernisse für den Bebauungsplan.

Zu b:

Der verkehrstechnische Anschluss des „neuen“ Neubaugebiets über den Wendehammer des „ehemaligen“ Neubaugebiets (Straße „Schöne Aussicht“) stellt eine planerische Lösung dar, welche aus verkehrlicher Sicht umsetzbar ist und den allgemeinen Regeln der Technik entspricht. Da es sich gemäß bauplanungsrechtlicher Festsetzung um eine öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ handelt, deren bauliche Ausgestaltung in Form einer Mischverkehrsfläche vorgesehen ist, reicht die vorhandene Straßenraumbereite von circa 5,0 Meter als Breite im Bereich des Anschlusses an den bestehenden Wendehammer aus. Das Bemessungsfahrzeug kann die neu geplante Straße nach den Vorgaben der RAST 06 befahren. Durch den Wendehammer in der Planstraße ist darüber hinaus mit wenigen gebietsfremden Verkehren / Schleichverkehren zu rechnen, da die Durchfahrt durch das Baugebiet verhindert wird. Der Ausbau der Straße „Im Tiergarten“ im Sinne der geforderten Ringlösung stellt aus fachlicher Sicht keine geeignetere Alternative dar. Die bauliche Ausgestaltung eines Ringschlusses kann im Gradientenverlauf der Straße auf Grund der extremen Längsneigung von mehr als 25 Grad (Gefälle) aus Gründen der Verkehrssicherheit und aus Gründen des Überflutungsrisikos für die Unterlieger nicht vertreten werden. Bei einem Starkregenereignis fließt das anfallenden Oberflächenwasser im Straßenprofil in Richtung Unterliegerbebauung im Tiergarten. Zur ansatzweisen Bewältigung wäre ein separater Regenwasserrückhalt in bzw. entlang der Straße „im Tiergarten“ erforderlich. Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wäre somit ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich in Form einer Rückhaltung und maximalen Drosselung innerhalb des topografisch sehr stark abschüssigen Geländes notwendig. Die erforderlichen wirtschaftlichen Aufwendungen für eine technisch derart komplexe und aufwendige Regenwasserrückhaltung aus dem Straßenkörper unter Beachtung des Schutzes der Unterlieger wird den sozialen und wirtschaftlichen Belangen nicht gerecht, da es mit der verkehrstechnischen Lösung des Wendehammers, welcher gleichzeitig auch ein Element des Überflutungsschutzes darstellt, (vgl. Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan) eine technisch risikoärmere und wirtschaftlich sinnvollere Lösung für die Erschließung des Baugebiets in derartiger Hanglage gibt. Die Variante des verkehrstechnischen Ringschlusses wird demnach aus den benannten Gründen nicht aufgegriffen und nicht verfolgt.

Zu c Ziffer 1

Die Erschließungsvariante der „Ringerschließung“ wurde im Vorentwurf des Bebauungsplanes abgebildet und war Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung nach den Vorgaben der §§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB. Die obere Wasserbehörde (SGD-Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) hatte am 09.07.2018 Stellung zum Vorentwurf des Bebauungsplans genommen. Hierin wird darauf verwiesen, dass für den überplanten

Bereich ein Entwässerungskonzept nebst Abstimmung mit der Fachbehörde erforderlich ist, um insb. die Ableitung des Oberflächenwasser zu beurteilen. Darüber hinaus wird in der gleichen Stellungnahme auf die Erforderlichkeit eines geologischen Gutachtens für den Standort eines Regenrückhaltebeckens, auf die Erforderlichkeit der Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit der Böden und auf die möglichen Schädigungen von Unterliegern durch Sickerwasser hingewiesen. Darüber hinaus wird in dieser Stellungnahme auf die möglichen Gefahren von in das geplante Gebiet einströmende Außengebietswasser hingewiesen. Im Zuge der Weiterentwicklungen der Planungen und der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes, welcher Gegenstand der Offenlage ist, wurden die von der Fachbehörde aufgeführten Belange, anhand einer konkreten Baugebietsplanung beurteilt. Das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplanentwurf fasst die planerischen Rahmenbedingungen zusammen und zeigt auf in welcher Art und Weise eine Bewältigung der aufgerufenen Themen gewährleistet wird. Hierbei erweist sich die Lösung mit „Wendehammer“ im Gegensatz zur „Ringerschließung“ aus technischer, wasserwirtschaftlicher, ökologischer und gefahren technischer Sicht als deutlich besser geeignet. Die Gründe, welche im Variantenvergleich gegen die Variante der „Ringerschließung“ sprechen sind vielfältig insb.:

- Vermeidung einer Gradientenlängsneigung von mehr als 20 Grad und Minimierung des Überflutungsrisikos für Unterlieger durch anfallenden Oberflächenwasser der Straße i.V.m. Außengebietswasser.
- Vermeidung der Herstellung eines eigenständigen Regenwasserrückhaltes im Bereich der Verlängerung der Straße „Im Tiergarten“ durch bauliche Maßnahmen wie Stauraumkanal oder Rückhaltebecken. Infolgedessen, keine erhöhten Überflutungsgefahren für Unterlieger und Verhinderung eines ökologischen Eingriffs in Natur und Landschaft.
- Vermeidung der Herstellung einer Leitungstrasse in Richtung Pfrimm (Gewässer III. Ordnung) , da eine Einleitung in den Regenwasserkanal in der Straße „Im Tiergarten“ nicht gestattet wird (Keine Einleitgenehmigung), zumal die hydraulische Auslastung im Bestandskanal (DN 250) bereits bei geringen Regenereignissen (2-jährlich) an seine Grenzen stößt.
- Erforderlicher Ausbau der Straße „Im Tiergarten“ erfordert aus bautechnischer Sicht eine in etwa gleiche Größenordnung wie die Herstellung der Planstraße mit Wendehammer (6,00m). Auf einer beidseitig anbaufreien Strecke wäre ein umfangreicher Straßenausbau mit technisch aufwendiger Realisierung unabhängig von dem baulichen Eingriff bedingt durch die Verlegung des Schmutzwasserkanals erforderlich, da im Zuge einer öffentlichen Ortsstraße die regelkonformen Ausbaustandards anzuwenden sind.

Auf Grundlage dieser technischen, wasserwirtschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Belange wurde im Sinne einer Weiterentwicklung und Konkretisierung der Planung die Ringvariante zu Gunsten der Erschließungsvariante „Wendehammer“ verworfen. Dieses planerische Vorgehen der Konkretisierung und Alternativenprüfung steht der Gemeinde als Satzungsgeber im Planverfahren, welches als Prozess angelegt ist, zu und wurde richtigerweise angewendet.

Zu c Ziffer 2

Die bauliche Umsetzung der Entwässerung insb.im Bereich des Schmutzwassers ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanes. Die Gründe der Weiterentwicklung der Planung hin zu einem Erschließungssystem mit Wendehammer wurden aus fachlichen Gesichtspunkten in der

Kommentierung zu den Punkten „zu b“ und „zu c Ziffer 1“ dargelegt. Es wird auf diese Kommentierungen verwiesen.

Zu c Ziffer 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich des geplanten Neubaugebiets. Ein zweiter Bauabschnitt ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und nach derzeitigem Kenntnisstand von Seiten der Ortsgemeinde auf Grund nicht angedacht.

Zu c Ziffer 4

Die Straßenverkehrsflächen „Schöne Aussicht“ (Bestand) sowie die geplante Straße mit Wendehammer „Planstraße“ sind bzw. werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung ist eine vorangehende Dimensionierung nach den öffentlichen Regelwerken und dem anerkannten Stand der Technik. Grundlage für die Dimensionierung der Straße bildet wie im vorliegenden Fall die RAST 06, über welche Regelbreiten bezogen auf die unterschiedlichen Straßenfunktionen allgemeingültig festgelegt sind. Die Planstraße ist mit einer Regelbreite von 6,0 Metern und im Anschlussbereich an die bestehende Straße mit einer Regelbreite von ca. 5,0 Metern ausreichend dimensioniert. Die bestehende Straße „Schöne Aussicht“ verfügt über eine Regelbreite von 7,0 Meter. In Verbindung mit den Regelungen zu Stellplätzen über die LBauO RLP und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen RLP vom 24.07.2000 werden zusätzlich Anforderungen an die Anzahl und Herstellung von Stellplatzanlagen auf privatem Baugrund getroffen. Hiernach sind bei Wohngebäuden mindestens jeweils 1 Stellplatz im auf privatem Baugrund vorzuhalten. Darüber hinaus können aus dem neuen Neubaugebiet lediglich die Verkehre der dortigen Wohnnutzungen zu- und abfließen, da der Wendehammer die Durchfahrbarkeit beider Gebiete verhindert. Zudem sind bei einer Aufsiedlungsgröße von bis zu 18 Wohneinheiten keine ausufernden Verkehrsmengen und Verkehrsströme zu erwarten, die nicht über die regelkonform ausgebildeten Straßen bewältigt werden können. Darüber hinaus steht es der Verbandsgemeinde auf Ebene der Umsetzung der Planung frei mittels verkehrsrechtlicher Anordnungen für eine ergänzende Regelung zu sorgen.

Zu c Ziffer 5

Einer pauschalierten Annahme der Verteilung des Verkehrs über das bestehende Streckennetz wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Persönliche Präferenzen sowie die „Widerstände“ der Strecken wie z.B. Gefälle und Steigungen (wie dies in höchstem Maß bei der Variante Ringerschließung gegeben wäre) spielen bei der Streckenwahl ebenfalls eine herausragende Rolle. Letztlich hat sich die Gemeinde für das Erschließungssystem einer „Wendehammerlösung“ aus objektiven planerischen Gesichtspunkten entschieden. Das „Wendehammersystem“ ist ausreichend dimensioniert, um die bestehenden Mehrbelastungen aufzunehmen.

Zu c Ziffer 6

Im Zuge der Konkretisierungen der Planung wurde eine Alternativenprüfung des Erschließungssystem zwischen Vorentwurf des Bebauungsplans und Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen. Wie bereits dargelegt ist aus planerischen, technischen, wasserwirtschaftlichen und gefahrenbezogenen Gründen sinnvoller das Baugebiet mittels einer Wendehammerlösung zu erschließen.

Zu d

Eine Überarbeitung der Entwurfsunterlagen in Richtung Ringerschließung wird aus den bereits dargelegten, objektiven Planungsgründen abgelehnt. Im Sinne des Interesses der Allgemeinheit (öffentliches Interesse) wurde mit der „Wendehammererschließung“ eine Steigerung des Gefahrenpotentials im Vergleich zur „Ringerschließung“ aus Sicht der Wasserwirtschaft (Überflutungsvorsorge) ausgeschlossen.

Beschlussfassungen

Beschlussvorschlag zu a

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu b

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c, Ziffer 1

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c, Ziffer 2 und Ziffer 3

Aus den Belangen der Stellungnahmen ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c, Ziffer 4

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c, Ziffer 5

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu c, Ziffer 6

Aus den Belangen der Stellungnahme ergeben sich keine Handlungserfordernisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu d

Der Anregung zur Überarbeitung der Planungsunterlagen wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV STELLUNGNAHMEN OHNE BEDENKEN UND ANREGUNGEN

Die Behörden, deren Stellungnahme ohne Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben wurde, sind der Übersichtsliste über den Eingang der Stellungnahmen zu entnehmen.

BESCHLUSSVORSCHLAG FÜR IV:

Kenntnisnahme. Es sind keine Änderungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Anhang: Abzuwägende Stellungnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Nur per E-Mail bauleitplanung@winnweiler-vg.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-IV-0792-22	Herr Hüls	0228 5504-4568	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	29.06.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF **Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“ in der Ortsgemeinde Breunigweiler**

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 29.06.2022 - Ihr Zeichen: 11/II/Sr/Lu

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044568
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hüls

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Von: Deutsche Glasfaser <deutscheglasfaser@klicon.nl>
Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2022 14:02
An: bauleitplanung
Betreff: DG-PLANAUSKUNFT-203322, Referenz: Beteiligung B-Planverfahren
"Schöne Aussicht" der Gemeinde Breunigweiler
Anlagen: DG-PLANAUSKUNFT-203322_map.gif

Auskunft über die Lage von Glasfaser – Versorgungsanlagen

Hier: Schöne Aussicht, 67725 Breunigweiler, Germany

Sehr geehrte Damen und Herren,
im angefragtem Bereich:

Schöne Aussicht, 67725 Breunigweiler, Germany

befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating.

Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.

Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter:

<https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/>

zur Verfügung.

Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben

„Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“

mit freundlichen Grüßen

Team Planauskunft

+49 (0) 2861 68061 166

planauskunft@deutsche-glasfaser.de

www.deutsche-glasfaser.de

Büro Borken

Am Kuhm 31

46325 Borken



Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH / Ostlandstraße 5 / 46325 Borken

Geschäftsführer: Joan F. Nieuwenhuis / Peter G. J. Kamphuis / Lambertus M. Meijerink

Sitz der Gesellschaft: Gronau / Amtsgericht: Coesfeld / HRB 13223 / Steuer-Nr. 307/5713/0805 / USt-IdNr. DE277024069

Diese E-Mail nebst deren Anhängen ist vertraulich. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen wir unverzüglich um Mitteilung an uns und Löschung dieser E-Mail nebst deren Anhängen aus Ihrem System bitten. Die Speicherungen, Fertigung von Kopien und/oder Weitergabe dieser E-Mail nebst deren Anhängen sind unzulässig. Die Haftung für den Inhalt dieser E-Mail nebst deren Anhängen und für Schäden an Ihrem System schließen wir aus.

This e-mail and its attachments are confidential. If you are not the intended addressee we kindly ask you to immediately inform us and delete this e-mail and its attachments from your system. The storage, copying and/or distribution of this e-mail and its attachments is forbidden. We exclude the liability for this e-mail and its attachments and for damages which your system might incur.

Powered by **Speer IT**



Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest,
PTI 11, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern

Verbandsgemeinde Winnweiler
Bauverwaltung, Öffentliche
Einrichtungen und Technische Dienste

Jakobstrasse 29
67722 Winnweiler

Ihre Referenzen	Az:
Ansprechpartner	Jörg Thines, PTI11 Saarbrücken, BB 2
Kontaktdaten	Joerg.thines@telekom.de , 0631 207-4148
Aktenzeichen	283-22/NWKL/JT
Datum	30.06.2022
Betrifft	Bpl "Schöne Aussicht" der Gemeinde Breunigweiler

Sehr geehrte Damen und Herren
sehr geehrter Herr Schreiber,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Hausanschrift	Deutsche Telekom Technik GmbH
Postanschrift	Niederlassung Südwest, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern
Telekontakte	Postfach 2501, 67613 Kaiserslautern
Konto	Telefon 0631 – 207 - 4148,
	Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
	IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat	Srinivasan Gopalan (Vorsitzender)
Geschäftsführung	Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister	Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
	USt-IdNr. DE 814645262



Datum
Empfänger
Blatt 2

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Jörg Thines

Kafitz David

Von: ticket@noc.inexio.net
Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2022 11:39
An: bauleitplanung
Betreff: Ticket #6353139: Beteiligung B-Planverfahren "Schöne Aussicht" der Gemeinde Breunigweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.

Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr inexio-Team

--

inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH Ein Unternehmen der Unternehmensgruppe
Deutsche Glasfaser Am Saarlarm 1
D-66740 Saarlouis
Tel: +49 6831 935-0
Fax: +49 6831 935-3-2120
E-mail: support@inexio.net
Web: www.inexio.net

Geschäftsführer: Thorsten Dirks, Guido Eidmann, Angie Hagemann, Jens Müller, Ruben Queimano,
Roman Schachtsiek, Christian Würth Sitz der Gesellschaft: Saarlouis
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken Handelsregister-Nr. HRB 103946 USt-Id-Nr. DE 259407363

Wir weisen auf unsere Datenschutzerklärung hin, diese finden Sie unter <https://www.inexio.net/datenschutz>

Von: Dieplinger, Sabine (Pfalzgas) <Sabine.Dieplinger@pfalzgas.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 07:14
An: bauleitplanung
Betreff: WG: Beteiligung B-Planverfahren "Schöne Aussicht" der Gemeinde Breunigweiler
Anlagen: Anschreiben.pdf; 1. Bekanntmachung.pdf; Breunigweiler, NBG Schöne Aussicht.pdf; Schutz von Gasversorgungs-Anlagen.pdf; Schutzmaßnahmen von Gasleitungen.pdf

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“

in der Ortsgemeinde Breunigweiler

Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir im Bereich Ihrer Baumaßnahme zum Teil Gasversorgungsleitungen liegen haben.

Gegen die Verwirklichung des geplanten Projektes haben wir keinen Einwand. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass wir im Zuge der von Ihnen geplanten Maßnahme unser Versorgungsnetz erweitern.

Wir bitten Sie, uns weiterhin über den Fortgang des Projektes zu informieren und uns ggf. zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen, **da wir im Falle einer Projektbeteiligung an der Ausschreibung teilnehmen möchten.**

Außerdem verweisen wir auf die beigefügten „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“.

Mit freundlichen Grüßen

i.A: Sabine Dieplinger

Tel.: 06233-604 259

Fax: 06233-604 282

Mail: sabine.dieplinger@pfalzgas.de

Pfalzgas GmbH

Adresse: Wormser Str. 123, 67227 Frankenthal

Telefon: 06233 604-0

Geschäftsführer: Martin Weinzierl

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Paul Anfang

Sitz der Gesellschaft: Frankenthal (Pfalz)

Eingetragen beim Amtsgericht Ludwigshafen HRB 21079

USt-IdNr. DE 811319497

Von: bauleitplanung <bauleitplanung@winnweiler-vg.de>

Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2022 11:24

An: Luft, Lena <LuftL@winnweiler-vg.de>

Betreff: Beteiligung B-Planverfahren "Schöne Aussicht" der Gemeinde Breunigweiler

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“

in der Ortsgemeinde Breunigweiler

Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat Breunigweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2018 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „Schöne Aussicht“ in der Ortsgemeinde Breunigweiler, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die künftige Planung berührt werden kann, möchten wir Sie hiervon unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme **bis zum 12.08.2022** geben. Zur Deckung der kurz- und mittelfristigen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken beabsichtigt die Ortsgemeinde Breunigweiler im Nordosten der Ortslage neue Wohnbauflächen auszuweisen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde vom Gemeinderat am 16.05.2018 in öffentlicher Sitzung gefasst. Mit der Ausweisung erfolgt eine Abrundung bzw. ein Lückenschluss zwischen der bestehenden Bebauung des Gebietes „Tiergarten“ im Süden und der Bestandsbebauung der Straße „Im Tiergarten“ nordwestlich des Plangebietes. Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und damit werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die Erschließung und die Bebauung, d.h. für eine langfristige geordnete Siedlungsentwicklung geschaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Plan, Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz und Artenschutzrechtlicher Vorprüfung mit Potentialabschätzung, Entwässerungskonzept, Kampfmittelvorerkundung, Geo-/ umwelttechnischer Bericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde Breunigweiler wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegt in der Zeit vom

06.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022

zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Jakobstraße 29, Gebäude 2, Referat 2, Zimmer 2/101 öffentlich aus.

Ergänzend zur Auslegung, kann der Entwurf des Bebauungsplanes, mit textlichen Festsetzungen, sowie der Umweltbericht und die Begründung, im Internet unter

<https://www.winnweiler-vg.de/rathaus/bauen-und-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren>

eingesehen werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Roland Schreiber

Verbandsgemeinde Winnweiler
Bauverwaltung, Öffentliche Einrichtungen und Technische Dienste
Jakobstrasse 29, 67722 Winnweiler
Tel: +49 6302 602-50 Fax: +49 6302 602-55
E-Mail: SchreiberR@winnweiler-vg.de
Internet: <http://www.winnweiler-vg.de>

Pfalzwerke Netz AG - Postfach 21 73 65 - 67072 Ludwigshafen

Verbandsgemeindeverwaltung
Winnweiler
Herrn
Roland Schreiber
Postfach 11 61
67719 Winnweiler

NB-AB_EP
Margarete Adam
Telefon: 0621 585-2375
Telefax: 0621 585-2965
E-Mail: externe-planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de

Zeichen: **BG206-2022-743-17343-00**
(bitte immer angeben!)
Datum: 10. August 2022

Kopie: NB-OB W, StO. Otterbach

Weitergabe nur per E-Mail
SchreiberR@winnweiler-vg.de

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“ in der Ortsgemeinde Breunigweiler
hier: Ihre E-Mail vom 05.07.2022, Zeichen: ohne

Guten Tag,

im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.

Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 21.06.2018, Zeichen: BG89-2018-743-17343-00 bereits mitgeteilten Anregung wurde entsprechend im laufenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt und hat weiterhin Gültigkeit. Zur mitgeteilten Planung bestehen auch gegenwärtig keine Bedenken und haben wir auch keine weiteren Anregungen.

Allerdings weisen wir ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:

Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren und nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes um Zusendung rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne per Mail an externe-planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Seite 2

Schreiben vom 10. August 2022, Zeichen: BG206-2022-743-17343-00

Freundliche Grüße

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Anlagenbau + Externe Planungen



Margarete Adam
Referentin Externe Planungen

Kafitz David

Von: Jacob, Rudolf im Auftrag von info
Gesendet: Mittwoch, 3. August 2022 16:00
An: bauleitplanung
Betreff: WG: Stellungnahme S01181235, VF und VFKD, Ortsgemeinde Breunigweiler, Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Jacob
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Winnweiler
Jakobstrasse 29, 67722 Winnweiler
Tel: +49 6302 602-21 Fax: +49 6302 602-20
E-Mail: JacobR@winnweiler-vg.de
Internet: <http://www.winnweiler-vg.de>

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com]
Gesendet: Mittwoch, 3. August 2022 15:57
An: info
Betreff: Stellungnahme S01181235, VF und VFKD, Ortsgemeinde Breunigweiler, Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Jakobstr. 29
67722 Winnweiler

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01181235
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 03.08.2022
Ortsgemeinde Breunigweiler, Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.06.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kafitz David

Von: Jacob, Rudolf im Auftrag von info
Gesendet: Mittwoch, 3. August 2022 16:00
An: bauleitplanung
Betreff: WG: Stellungnahme S01181250, VF und VFKD, Ortsgemeinde Breunigweiler, Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Jacob
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Winnweiler
Jakobstrasse 29, 67722 Winnweiler
Tel: +49 6302 602-21 Fax: +49 6302 602-20
E-Mail: JacobR@winnweiler-vg.de
Internet: <http://www.winnweiler-vg.de>

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com]
Gesendet: Mittwoch, 3. August 2022 15:57
An: info
Betreff: Stellungnahme S01181250, VF und VFKD, Ortsgemeinde Breunigweiler, Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Jakobstr. 29
67722 Winnweiler

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01181250
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 03.08.2022
Ortsgemeinde Breunigweiler, Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.06.2022.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kafitz David

Von: Jacob, Rudolf im Auftrag von info
Gesendet: Mittwoch, 3. August 2022 16:00
An: bauleitplanung
Betreff: WG: Stellungnahme S01181251, VF und VFKD, Ortsgemeinde Breunigweiler, Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“, Externe Ausgleichsmaßname Flurstück 362 anteilig

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Jacob
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Winnweiler
Jakobstrasse 29, 67722 Winnweiler
Tel: +49 6302 602-21 Fax: +49 6302 602-20
E-Mail: JacobR@winnweiler-vg.de
Internet: <http://www.winnweiler-vg.de>

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com]
Gesendet: Mittwoch, 3. August 2022 15:57
An: info
Betreff: Stellungnahme S01181251, VF und VFKD, Ortsgemeinde Breunigweiler, Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“, Externe Ausgleichsmaßname Flurstück 362 anteilig

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Jakobstr. 29
67722 Winnweiler

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01181251
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 03.08.2022
Ortsgemeinde Breunigweiler, Bebauungsplanverfahren „Schöne Aussicht“, Externe Ausgleichsmaßname Flurstück 362 anteilig

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.06.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.